

Bewegung, in der sich das sozialistische Staatsbewußtsein von Millionen Bürgern manifestiert. Die gesamte Bevölkerung berät über die gemeinsame Lösung der Aufgaben der neuen Wahlperiode. Die Wahlbewegung ist eine Zeit und ein Garant besonders intensiver und schöpferischer Verwirklichung aller Grundrechte der Bürger und damit ihrer Persönlichkeitsentfaltung. Mit den Wahlen wird die sozialistische Demokratie in ihrer ganzen Vielfalt durch das souveräne Volk verwirklicht.

2. *Absatz 1* regelt das *aktive Wahlrecht* für alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, das heißt das Recht, zu allen Volksvertretungen wählen zu können. Wahlberechtigt ist, wer spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet, also den 18. Geburtstag begeht. Wer Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, regelt das Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Voraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist, daß keine Gründe vorliegen, die zum Ausschluß vom aktiven und passiven Wahlrecht (Entmündigung, vorläufige Vormundschaft, Entzug der staatsbürgerlichen Rechte durch gerichtliche Entscheidung) oder zum Ruhen des Wahlrechts (Geisteskrankheit, Geistesschwäche u. a.) auf Grund des Wahlgesetzes §§ 4 und 5 führen. Weitere Voraussetzung ist die Eintragung in die Wählerliste oder der Besitz eines Wahlscheines, um die der Wähler selbst besorgt sein muß.

3. *Absatz 2* regelt das *passive Wahlrecht* der Bürger, das heißt das Recht, in eine Volksvertretung gewählt werden zu können. Auch für die Ausübung des passiven Wahlrechts ist ein bestimmtes Lebensalter notwendig, nämlich die Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag, um für die örtlichen Volksvertretungen kandidieren zu können, und die Vollendung des 21. Lebensjahres, um in das höchste staatliche Machtorgan der Deutschen Demokratischen Republik, die Volkskammer, gewählt werden zu können.

Die Aufstellung eines Bürgers als Kandidat für die Wahlen setzt voraus, daß er durch sein Leben und seine gesellschaftliche wie berufliche Arbeit hohes Vertrauen in der Öffentlichkeit genießt und deshalb in den Wahlvorschlag der Nationalen Front des demokratischen Deutschland als Kandidat aufgenommen wird; der Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung durch die zuständige Wahlkommission. Die Kandidaten sind verpflichtet, sich auf Wählervertreterkonferenzen und auf Wählerversammlungen den Wählern